

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Deizisau

vom 19. Juli 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 2022 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle beschlossen:

§ 1

Änderung des § 2 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Deizisau

- 1) Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehalle erfolgt durch schriftlichen Antrag des Veranstalters oder Vereins und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts.
- 2) Bei der Überlassung haben die Veranstaltungen der örtlichen kulturellen Vereine gegenüber sonstigen Veranstaltungen den Vorrang.
- 3) Zwei hintereinander stattfindende Veranstaltungen können nur von einem Veranstalter durchgeführt werden. Veranstaltungen innerhalb von zwei hintereinander folgenden Tagen werden zugelassen, wobei die zweite Veranstaltung erst ab 14.00 Uhr beginnen darf. Ausnahmen können nur vom Gemeinderat zugelassen werden.
- 4) Die Gemeinde erhebt ein privatrechtliches Entgelt für die Nutzung der Gemeindehalle. Mit dem Benutzer wird im Einzelfall ein Mietvertrag abgeschlossen. Das privatrechtliche Entgelt wird zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Deizisau tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Deizisau vom 17. September 1985 außer Kraft.

Deizisau, den 20. Juli 2022



Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.